

09.11.2023

Kleine Anfrage 2872

der Abgeordneten Dirk Wedel, Ralf Witzel, Dr. Werner Pfeil und Christof Rasche FDP

Selbstbewirtschaftungsmittel in Milliardenhöhe – Wie ist der derzeitige und geplante Bestand im Einzelplan 02?

Im Haushaltsentwurf 2024 sind in Kapitel 20 020 Titel 119 20 Einnahmen in Höhe von 667.709.200 Euro aus der Rückübertragung nicht mehr benötigter Selbstbewirtschaftungsmittel veranschlagt. Im Haushalt 2023 ist in diesem Titel eine Einnahme von 127.300.000 Euro veranschlagt. Im Einführungsbericht zum Einzelplan 20 finden sich dazu keine Einzelheiten (vgl. Vorlage 18/1416, Seite 7). Der Minister der Finanzen hat in der Plenarsitzung vom 23. August 2023 ausgeführt, welche Einzelpläne in welcher Höhe betroffen sind (PIPr 18/39, Seite 98). Laut Aussage des Ministers sollen aus dem Einzelplan 02 insgesamt 32.983.300 Euro an nicht mehr benötigten Selbstbewirtschaftungsmitteln in den oben genannten Haushaltstitel in Einzelplan 20 fließen.

Auf Fragen der FDP-Fraktion für die Klausursitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 27. und 28. September 2023 teilte der Minister der Finanzen einen Anfangsbestand 2023 an Selbstbewirtschaftungsmitteln in Höhe von insgesamt rund 8,5 Mrd. Euro mit. Auf den Einzelplan 02 entfielen dabei rund 181 Mio. Euro (Vorlage 18/1669 Anlage 1 Seite 1). Wegen der einzelnen betroffenen Titel des Einzelplans 02 wird auf die Seite 1 der Anlage 1 der Vorlage 18/1669 Bezug genommen. Die jeweils aktuelle Höhe der Selbstbewirtschaftungsmittel in den jeweiligen Kapiteln und Titeln der jeweiligen Einzelpläne sowie die voraussichtliche Höhe zum Ende des Jahres 2023 konnten jeweils mangels Ressortabfrage nicht angegeben werden (Vorlage 18/1669, Seite 2). In Bezug auf die Fragen, aus jeweils welchen Kapiteln und Titeln der jeweiligen Einzelpläne nach dem Haushaltsentwurf 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel in jeweils welcher Höhe Kapitel 20 020 Titel 119 20 als Einnahme zugeführt werden sowie in welcher Höhe in den jeweiligen Kapiteln und Titeln der jeweiligen Einzelpläne im Haushalt 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel nach Abzug der 2024 in Kapitel 20 020 Titel 119 20 zurück zu übertragenden Mittel zur Verfügung stehen, verwies der Minister der Finanzen auf die Zuständigkeit der verschiedenen Ressorts (vgl. Vorlage 18/1669, Seite 3).

Auf Nachfragen der FDP-Fraktion im Hauptausschuss beantwortete die Landesregierung die entsprechenden Fragen zu Kapitel 02 010 Titel 547 67 (Vorlage 18/1763, Seite 12) zu Kapitel 02 025 Titel 633 67 (Vorlage 18/1763, Seite 14 f.) und zu Kapitel 02 025 Titel 684 67 (Vorlage 18/1763, Seite 17). Es wird deshalb gebeten, die unten aufgeführten Fragen nach dem gleichen Schema zu beantworten.

Im Jahresbericht 2018 empfahl der Landesrechnungshof im Hinblick auf das parlamentarische Budget- und Kontrollrecht, dass jährlich über den Bestand an Selbstbewirtschaftungsmitteln berichtet werden soll (Vorlage 17/1940, Seite 9). Um eine hohe Transparenz bei den zur

Datum des Originals: 09.11.2023/Ausgegeben: 10.11.2023

Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Mitteln zu erreichen, sei – insbesondere im Hinblick auf das parlamentarische Budget- und Kontrollrecht – anzuraten, in dem Haushaltsplan und der Haushaltsrechnung die Bestände titelscharf auszuweisen (Vorlage 17/3600, Seiten 115 ff.) Nach § 15 Absatz 2 Satz 4 LHO ist bei der Rechnungslegung nur die Zuweisung der Mittel an die beteiligten Stellen als Ausgabe nachzuweisen. Die Selbstbewirtschaftungsmittel gelten somit für den Haushalt als verausgabt, unabhängig davon, ob eine Zahlung tatsächlich erfolgt ist. Ab dem Jahr der Zuweisung werden die Selbstbewirtschaftungsmittel in den auf ihre Zuweisung zur Selbstbewirtschaftung folgenden Haushaltsrechnungen nicht mehr aufgeführt, sodass es dem Parlament nicht möglich ist, die Entwicklung der Selbstbewirtschaftungsmittel-Bestände nachzuverfolgen. Da die Selbstbewirtschaftungsmittel nach ihrer Zuweisung zeitlich unbegrenzt zur Verfügung stehen und darüber hinaus die bei der Bewirtschaftung aufkommenden Einnahmen diesen Selbstbewirtschaftungsmitteln zufließen, können sie den Charakter von Dauereinzugsfonds neben den für das laufende Haushaltsjahr parlamentarisch bewilligten Haushaltsmitteln annehmen (Vorlage 17/3600, Seite 121).

Vor diesem Hintergrund stellen wir folgende Fragen:

1. Zu jeweils welchem Zeitpunkt wurden jeweils den in Anlage 1 zu Vorlage 18/1669 aufgeführten Titeln des Einzelplans 02 (soweit nicht in Zuständigkeit des Hauptausschusses) Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt?
2. In welcher Höhe stehen jeweils in den in Anlage 1 zu Vorlage 18/1669 aufgeführten Titeln des Einzelplans 02 (soweit nicht in Zuständigkeit des Hauptausschusses) zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel zur Verfügung?
3. In voraussichtlich welcher Höhe stehen jeweils in den in Anlage 1 zu Vorlage 18/1669 aufgeführten Titeln des Einzelplans 02 (soweit nicht in Zuständigkeit des Hauptausschusses) zum 31.12.2023 Selbstbewirtschaftungsmittel zur Verfügung?
4. In welcher Höhe sollen 2024 jeweils aus den in Anlage 1 zu Vorlage 18/1669 aufgeführten Titeln des Einzelplans 02 (soweit nicht in Zuständigkeit des Hauptausschusses) Selbstbewirtschaftungsmittel Kapitel 20 020 Titel 119 20 als Einnahme zugeführt werden?
5. In welcher Höhe stehen jeweils in den in Anlage 1 zu Vorlage 18/1669 aufgeführten Titeln des Einzelplans 02 (soweit nicht in Zuständigkeit des Hauptausschusses) im Haushalt 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel nach Abzug der 2024 in Kapitel 20 020 Titel 119 20 zurück zu übertragenden Mittel zur Verfügung?

Dirk Wedel
Ralf Witzel
Dr. Werner Pfeil
Christof Rasche